

## Transnationalisierung der juristischen Ausbildung – Das Beispiel der Hanse Law School aus Sicht eines Außenstehenden

Thomas Kadner Graziano\*

Seit dem Jahre 2002 bietet die *Hanse Law School* einen vierjährigen Studiengang mit Schwerpunkten in den Bereichen Rechtsvergleichung und Europarecht an. Er „zielt auf den rechtsvergleichend-integriert vermittelten Erwerb vertiefter Kenntnisse des deutschen und des niederländischen Rechts und der für die wirtschaftsrechtliche Praxis besonders wichtigen Grundlagen des *Common Law* in Orientierung auf das europäische Gemeinschaftsrecht“.<sup>1</sup> Anders als z. B. die Studiengänge an der *Bucerius Law School* in Hamburg oder an der *European Law School* in Berlin mündet das Studium an der *Hanse Law School* nicht in die Erste juristische Prüfung sondern im Studienfach *Comparativ and European Law* in einen *Bachelor of Laws (LL.B.)*.

Anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der *Hanse Law School*<sup>2</sup> werden im Folgenden zunächst die neuen Herausforderungen und praktischen Bedürfnisse beleuchtet, die zu Studienangeboten wie dem der *Hanse Law School* geführt haben. Im Anschluss wird der Frage nachgegangen, in welchem Umfang diese Bedürfnisse von den traditionellen Studienangeboten abgedeckt werden und inwieweit darüber hinaus ein Bedarf nach alternativen Ausbildungsangeboten besteht. Im Anschluss wird gefragt, welcher Preis von Studierenden zu entrichten ist, die sich gegen traditionelle Ausbildungsmodelle und für ein solch innovatives Studium entscheiden, und welcher Gewinn mit einem Studium an der *Hanse Law School* verbunden sein kann. All dies geschieht vor dem Hintergrund der Erfahrungen, die in den 10 Jahren seit der Gründung der *Hanse Law School* gemacht wurden, so wie sie sich aus der Sicht eines Außenstehenden darstellen.

Der Verfasser leitet ein rechtsvergleichendes, transnationales Studienprogramm an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf, das – wie das Studium an der *Hanse Law School* – seit Anfang des 21. Jahrhunderts angeboten wird. Das Genfer Programm wendet sich an Studierende, die mindestens zwei Jahre erfolgreich Rechtswissenschaften studiert haben (in der Schweiz oder andernorts). Es führt in einem oder zwei Semestern zum Erwerb eines Zertifikats im transnationalen Recht (*Certificat de droit transnational, CDT*). Das CDT ersetzt den Studienabschluss (Staatsexamen, Bachelor) nicht, sondern stellt eine Zusatzqualifikation dar.<sup>3</sup>

---

\* Der Autor ist Professor für europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht sowie Direktor des Programmes für Transnationales Recht (CDT) an der Faculté de droit de l'Université de Genève.

<sup>1</sup> Vgl. Frank, Götz; Kramer, Hartwin und Schwital, Tim Torsten, „Pluralität in der Juristenausbildung: Kooperation und Konkurrenz“, *HanseLR* 2011 (dieses Heft), B. XII.

<sup>2</sup> Für Informationen zur Hanse Law School s. [www.hanse-law-school.de](http://www.hanse-law-school.de).

<sup>3</sup> Näher [www.unige.ch/droit/transnational](http://www.unige.ch/droit/transnational). Das Programm ermöglicht den Erwerb einer Zusatzqualifikation in transnationalen Rechtsmaterien; die Teilnahme wird vom DAAD im Rahmen seines *Europäischen Exzellenzprogrammes* mit Stipendien gefördert, [www.daad.de](http://www.daad.de).

## I. Ausgangspunkt: Neue Herausforderungen – und Chancen – für junge Juristen

### 1. Internationalisierung des juristischen Arbeitsumfelds

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Genfer CDT-Programmes schrieb eine US-amerikanische Teilnehmerin in ihrem Erfahrungsbericht:

*When we earn our degrees, we will begin working in a very small world peopled with very diverse legal thinkers. The day is long passed when lawyers can hide behind their national boundaries from foreign laws, foreign regulation, and foreign legal philosophy. The globalization of the economy and of the marketplace has seen to that. How better to prepare yourself for this profession than by following a program in comparative and transnational law while you are student and making the contacts and exploring the ideas that you will use for the rest of your international career?*<sup>4</sup>

Die Herausforderungen, mit denen sich junge Juristen konfrontiert sehen, aber auch die Chancen und Perspektiven, die sich ihnen heute eröffnen, lassen sich kaum prägnanter beschreiben. Tatsächlich ist das Arbeitsumfeld vieler Juristen heute von Diversität des Rechts gekennzeichnet. Dies gilt schon im nationalen Kontext, wo traditionelle Rechtsregeln zunehmend von europäischem Gemeinschaftsrecht, von über Europa hinaus geltendem Einheitsrecht oder international anerkannten Rechtsprinzipien überlagert werden. Es gilt naturgemäß erst recht bei Sachverhalten, Rechtsmaterien und in Tätigkeitsfeldern, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen. Tatsächlich haben die Internationalisierung und Globalisierung der Wirtschaftsbeziehungen sowie die Mobilität eines inzwischen beträchtlichen Teils der Gesellschaft zur Folge, dass nationale Grenzen die Juristen der Gegenwart und Zukunft kaum noch zuverlässig bewahren vor dem Kontakt mit ausländischem Recht, anderen Rechtskulturen sowie anderen Traditionen und Methoden im Umgang mit Recht.<sup>5</sup>

Kontakte zwischen Juristen unterschiedlicher Rechtsordnungen sowie der Umgang mit ausländischem Recht sind keine seltene Ausnahme mehr; mit ihnen muss ein Großteil der jungen Juristen in ihrem Berufsleben heute rechnen.<sup>6</sup> Dies gilt – entgegen noch immer verbreiteter Ansicht – keineswegs nur für diejenigen, die in internationalen Unternehmen, internationalen Organisationen oder gar global operierenden Großkanzleien tätig sind. Auch in mittelständischen Unternehmen mit Zulieferern aus dem Ausland und Kunden in verschiedenen Ländern sind Sachverhalte mit Auslandsbezügen heute keine Seltenheit mehr. Auch hier schaffen Auslandskontakte z. B. einen Bedarf, Vertragsbeziehungen in einem internationalen Umfeld zu gestalten, verschiedene zur Wahl stehende Rechte zu vergleichen, zwischen ihnen zu wählen und (in manchen Unternehmen tagtäglich) eine Vielzahl von Rechtsordnungen miteinander zu koordinieren – mit all den damit verbundenen juristischen Herausforderungen.

<sup>4</sup> Monica Lamb, JD (Columbia Law School), CDT (Genf).

<sup>5</sup> Anschaulich Frank/Kramer/Schwithal (Fn. 1), D. II.: „Es gehört bereits zum Alltag und wird von Absolventen berichtet, dass niederländische oder englische Anwälte mit deutschen Kollegen einen Versicherungsfall oder eine Betriebsübernahme klären. Dies setzt aber Grundkenntnisse über die wichtigsten Rechtsordnungen Europas voraus“.

<sup>6</sup> Vgl. auch den Bericht von Franziska Weber, einer Alumna der Hanse Law School, in: „Hanse Law School – A Promising Example of Transnational Legal Education? An Alumna’s Perspective“, *German Law Journal* 2009, 969 (z. B. 969 f.).

Auch beruht das zunehmend wichtige europäische Gemeinschafts(privat)recht in beträchtlichem Umfang auf rechtsvergleichenden gesetzgeberischen Vorarbeiten und ist dementsprechend rechtsvergleichend auszulegen. Den Blick auf ausländische Rechte und die rechtsvergleichende Methode aus dem eigenen Auslegungsinstrumentarium auszublenden, sollte für junge Juristen heute daher ebenso undenkbar sein wie etwa ein Verzicht auf die grammatikalische, die historische, die systematische oder die teleologische Auslegungsmethode.

## 2. Kernkompetenzen

Wer in einem zunehmend internationalen Umfeld erfolgreich bestehen möchte, braucht entsprechende *Kernkompetenzen*. Es lassen sich aus meiner Sicht mindestens fünf solcher spezifischen Kernkompetenzen identifizieren, die jungen Juristen in ihrer Ausbildung heute vermittelt werden sollten.

a) Zu nennen sind zuallererst solide *Sprachkenntnisse*, mindestens des Englischen in Wort und Schrift, besser aber auch weiterer Sprachen. Wer in der Lage ist, mit ausländischen Kollegen oder (Verhandlungs-) Partnern in deren Muttersprache zu kommunizieren, schafft eine völlig andere Qualität des Umgangs sowie eine in der Regel gänzlich andere Arbeitsatmosphäre als ohne einen solchen sprachlichen Zugang. Dies gilt selbst dann, wenn die Kontakte bzw. Verhandlungen in englischer Sprache fortgesetzt werden. Zudem schaffen Kenntnisse weiterer Sprachen naturgemäß Zugang zu Dokumenten, Informationen etc. aus den betreffenden Rechtsordnungen und sie eröffnen jungen Juristen neue Arbeits- und Einsatzbereiche und damit neue Optionen in einem zunehmend internationalen Berufsumfeld.

b) Unerlässlich sind m. E. zum Zweiten Kenntnisse derjenigen rechtlichen Regelungen, welche in einem internationalen Umfeld die *Koordination der rechtlichen Vielfalt* gewährleisten, des Internationalen Privatrechts also.

c) Zu den spezifischen Kernkompetenzen, welche es ermöglichen, den Anforderungen eines zunehmend transnationalen Arbeitsumfeldes gerecht zu werden, gehören drittens gewisse *Grundkenntnisse im Umgang mit ausländischen Rechtsordnungen und internationalen Regelwerken*, die es erlauben, Kollegen aus den betreffenden Rechtsordnungen, ihre Arbeits- und Denkweise zumindest in Grundzügen zu verstehen. Wer z. B. nie mit französischem oder belgischem Recht zu tun hatte und nie versucht hat, eine Entscheidung aus diesen Rechtsordnungen zu lesen, wird französische oder belgische Kollegen und deren Rechtskultur selbst dann kaum verstehen, wenn er ihrer Sprache eigentlich mächtig ist. Wer in seiner Ausbildung nie mit englischem Recht zu tun hatte, für den dürften schon die Grundkonzepte des in der internationalen Praxis so wichtigen *Common Law* kaum überwindbare Zugangsschwierigkeiten bereiten. Wer nie mit modernen Regelwerken wie den *Principles of European Contract Law* oder den UNIDROIT *Principles of International Commercial Contracts* zu tun hatte, wird schon über die andersartige Nummerierung der Artikel in diesen Regelwerken stolpern; das erhebliche Potential, das diese modernen Regelwerke für eine Gestaltung internationaler Vertragsbeziehungen bieten, wird er sich kaum zunutze machen.

Man missverstehe dies nicht in dem Sinne, dass junge Juristen sich in all diesen Rechtsordnungen umfassend auskennen sollten oder gar müssten. Gefordert – und ausreichend – ist vielmehr ein Grundverständnis dieser Rechtsordnungen und Regelwerke, gewonnen anhand eines in besonderem Maße *exemplarischen Lernens*. Wer in einer

Rechtsordnung sattelfest ist, für den wird der Umgang mit exemplarischen Materialien aus anderen Rechtsordnungen, z. B. anhand praktischer Fälle, oft ganz und gar genügen, um die erwähnte Kernkompetenz zu erlangen. Grundkenntnisse ausländischer Rechtsordnungen machen den jungen Juristen nicht zum Spezialisten in dem betreffenden ausländischen Recht. Was erreicht werden soll (und kann) ist der Abbau von Zugangshemmnissen und -barrieren und ein gewisses Grundverständnis im Umgang mit ausländischem Recht.

d) Aus alledem folgt: In einem Umfeld, in dem der sichere Rahmen der eigenen Rechtsordnung oft überschritten, manchmal auch ganz verlassen wird, bedarf es viertens *methodischer Fähigkeiten* im Umgang mit ausländischen Rechten und rechtlicher Pluralität, d. h. es braucht *Erfahrungen mit rechtsvergleichender Methode*. Solche methodischen Fähigkeiten lassen sich nicht theoretisch, sondern allein im vergleichenden Umgang mit den betreffenden Rechtsordnungen nach dem Prinzip des *learning by doing* erwerben, vielleicht am besten bei der exemplarischen vergleichenden Arbeit an konkreten, praxisrelevanten Sachverhalten.<sup>7</sup>

e) Wer seine universitären Rechtsstudien abgeschlossen hat, wird schließlich nicht selten feststellen, dass in der Praxis oft auch *interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten* gefragt sind, insbesondere ein gewisses Grundverständnis wirtschaftswissenschaftlichen Denkens und Argumentierens.

## II. Zum Erwerb der erforderlichen Kernkompetenzen im Rahmen traditioneller Ausbildungsmodelle

Wie ist es um den Erwerb der genannten Kernkompetenzen im traditionellen juristischen Studium bestellt?

### 1. Erwerb der genannten Kernkompetenzen in der herkömmlichen juristischen Ausbildung

Viele europäische Fakultäten erlauben es, die genannten Fähigkeiten mindestens partiell zu erwerben. So bieten die meisten Fakultäten ihren Studierenden Veranstaltungen zu europäischem und internationalem Privatrecht sowie in der Rechtsvergleichung. Im Hinblick auf das Studium ausländischer Rechte und den Erwerb entsprechender sprachlicher Kompetenzen haben vor allem die ERASMUS-Programme seit Ende des vorigen Jahrhunderts Hervorragendes geleistet. Sie haben bürokratische Hürden für Auslandsstudien beseitigt und solche Studien für eine große Zahl von Studierenden geöffnet. Zudem haben diese Programme vielerorts eine Offenheit gegenüber ausländischen Studierenden geschaffen, von der nicht zuletzt auch sogenannte *Freemover* profitieren, die unabhängig von bestehenden Partnerschaften im Ausland studieren möchten. Schließlich werden die Studierenden an besonders engagierten Fakultäten durch fremdsprachliche Rechtsstudienprogramme bereits an der Heimatuniversität auf anschließende Auslandsstudien sowie den Umgang mit einer anderen Rechtskultur vorbereitet.

---

<sup>7</sup> Zu entsprechenden Vorschlägen des Verf. s. idem, *Europäisches Vertragsrecht – Übungen zur Rechtsvergleichung und Harmonisierung des Rechts* (Helbing Lichtenhahn, Basel, und Nomos, Baden-Baden, 2008); *Comparative Contract Law – Cases, Materials and Exercises* (Palgrave Macmillan, Basingstoke und New York, 2009); *Le contrat en droit privé européen – Exercices de comparaison*, 2e éd. (Helbing Lichtenhahn, Basel, 2010).

## 2. Innovationsbedarf?

Warum also an Herkömmlichem rütteln, mit Traditionen brechen, Neues schaffen? Warum wurde vor 10 Jahren die *Hanse Law School* gegründet? Warum sollten junge Menschen sich für ein Studium dort statt an einer der traditionellen Fakultäten entscheiden?

Wie gesehen, können sich Studierende an vielen Fakultäten neben den eigentlichen Studienschwerpunkten auch die erwähnten Kernkompetenzen verschaffen, um für eine grenzüberschreitende Tätigkeit gerüstet zu sein. Der Schwerpunkt liegt in den traditionellen Ausbildungsgängen jedoch meist auf anderen Fähigkeiten. Die Vorbereitung auf ein zunehmend internationales Arbeitsumfeld steht oft in Konkurrenz mit dem Ideal flächendeckenden Wissens in der eigenen Rechtsordnung und mit dem Ideal eines in dieser Rechtsordnung *universell gebildeten* Juristen. Für einen eingehenderen Blick über die Grenzen und für vergleichendes Lernen fehlt dann, so hört man oft, die Zeit. Wer angesichts der Materialfülle in der eigenen Rechtsordnung die vergleichende Beschäftigung mit ausländischem Recht auch in den Kernmaterien propagiert, gilt dann nicht selten als Träumer, Phantast, mindestens jedoch als unrealistisch.

Das *Auslandsstudium* bleibt bei dieser traditionellen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung oft ein *Fremdkörper* und ist mit der Ausbildung im Heimatland nicht abgestimmt. Wohl am deutlichsten wird dies daran, dass noch immer von den meisten Fakultäten ausländische Studienleistungen nicht oder nur sehr eingeschränkt anerkannt werden.<sup>8</sup> Dort, wo eine grundsätzliche Bereitschaft zur Anerkennung ausländischer Studienleistungen besteht, wird diese noch immer oft davon abhängig gemacht, dass die Prüfungen im Ausland im Hinblick auf Dauer und Organisation in (genau) derselben Form erfolgen wie im Heimatland,<sup>9</sup> was naturgemäß selten der Fall ist. Das gilt selbst dann, wenn die Prüfung an der ausländischen Fakultät nachgewiesenermaßen nach den dort geltenden strengen (aber eben anderen) Examensstandards erfolgt, die dort für die inländischen Studierenden gelten. Das Studium ausländischen Rechts hat also oft noch keinen rechten Platz im Curriculum der Heimatuniversität. Was die Prüfungsbedingungen an ausländischen Universitäten betrifft, herrscht offenbar Misstrauen selbst gegenüber Partneruniversitäten; befürchtet werden Gastgeschenke an die ausländischen Studierenden und Gefälligkeitsnoten; vielleicht vergibt die eigenen Fakultät selbst solche Gastgeschenke an ausländische Studierende, indem diese nicht dem normalen Prüfungsbetrieb unterworfen werden, sondern ihnen – in Verknennung von deren wirklichen Bedürfnissen – *Examina light* angeboten werden.

<sup>8</sup> Im internationalen Vergleich lassen sich zwei Methoden bei der Anerkennung unterscheiden: Nach dem ersten Modell werden für die Anerkennung vorausgesetzt, dass der andernorts belegte Kurs dem an der Heimatuniversität gelehrt *inhaltlich* entspricht; wer also etwa das ‚Droit des obligations‘ des Genfer Studienplans anderenorts hören möchte, kann dies zwar z. B. in St. Gallen, Zürich, Luzern, Basel oder Bern tun; Kurse zum Obligationenrecht, die in Paris, Madrid oder z. B. Nijmegen belegt werden, sind nach diesem Modell dagegen von der Anerkennung ausgeschlossen; in Genf z. B. gilt diese Anerkennungspraxis auf der Ebene des Bachelorstudiums. – Nach dem zweiten, liberaleren Modell geschieht die Anerkennung anhand des *formellen* Kriteriums der verliehenen Kreditpunkte; auf eine inhaltliche Abgleichung wird hier (in unterschiedlichem Umfang) verzichtet; dieses Modell gilt z. B. in Genf auf der Ebene der Master-Studien, wo Studierende durchaus z. B. 2/3 der für den Erwerb des Masters erforderlichen Kreditpunkte an ausländischen Fakultäten erwerben können.

<sup>9</sup> So noch im Jahr 2011 die Erfahrung einer Absolventin des Genfer CDT-Programmes nach Rückkehr an ihre deutsche Heimatuniversität. Die Folge: Sie wird zum nächsten Semester an eine andere, in Zulassungsfragen aufgeschlossener Fakultät wechseln. Ihre Heimatuniversität verliert so eine besonders motivierte und international geschulte Studierende.

Zu den rühmlichen Ausnahmen, die zeigen, dass es auch anders geht, gehört die Praxis der Juristischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität. Sie, und nach eingehender Prüfung auch das örtliche Berliner Justizprüfungsamt, erkennen ausländische Studienleistungen, die z. B. in Paris, am King's College London oder im CDT-Programm in Genf erworben werden, seit Jahren *in vollem Umfang als Schwerpunktstudium* an.<sup>10</sup> Als anderes Beispiel ist nach unseren Erfahrungen die Anerkennungspraxis der *Faculté de droit* der belgischen *Université catholique de Louvain (UCL)*<sup>11</sup> zu nennen.

Andernorts ist die vollumfängliche Anerkennung ausländischer Studienleistungen noch nicht die Regel.<sup>12</sup> Insgesamt bleibt der Befund: Auslandsstudien sowie der vertiefte Erwerb von Sprachkenntnissen bleiben in der traditionellen juristischen Ausbildung oft Fremdkörper; Studierende, die sich dafür entscheiden, müssen angesichts fehlender oder allenfalls partieller Anerkennung mit „Zeitverlust“ rechnen; gleichzeitig wird ihnen noch immer von vielen Lehrenden vermittelt, Absolventen und Berufseinsteiger müssten nicht nur erfolgreich, sondern vor allem jung sein; wichtig sei daher in allererster Linie ein schneller, erfolgreicher Studienabschluss an der Heimatuniversität. Wer sich angesichts all dessen dennoch für den Erwerb der oben genannten spezifischen Kernkompetenzen im Ausland entscheidet, braucht entweder Mut oder einen hervorragenden Überblick über die wahre Situation auf dem Arbeitsmarkt; dort werden Fremdsprachkenntnisse seit jeher hoch geschätzt und erfährt die Fähigkeit, sich in verschiedenen Rechtsordnungen zurecht zu finden, ebenfalls eine zunehmende Wertschätzung.

Werden die erwähnten Kernkompetenzen in traditionellen Ausbildungsmodellen also an vielen Orten nur einer Minderheit besonders motivierter Studierender vermittelt, die dabei mancherorts auch noch mit den erwähnten andersartigen Werteordnungen und Prioritäten zu kämpfen haben, so lässt sich tatsächlich Innovationsbedarf konstatieren und ein gewisser Bedarf, an Herkömmlichem zu rütteln, mit Traditionen zu brechen, Neues zu schaffen.

### III. Erwerb der genannten Kernkompetenzen an der Hanse Law School

Wie steht es nun mit dem Erwerb der erwähnten Kernkompetenzen an der *Hanse Law School (HLS)*?

---

<sup>10</sup> Eine der Konsequenzen der Praxis z. B. an der Berliner Humboldt-Universität ist, dass solche anerkennungswillige Fakultäten eine hohe Attraktivität auf besonders mobile, motivierte und qualifizierte Studierende mit internationalem Bildungshintergrund ausüben.

<sup>11</sup> Wie an der Humboldt-Universität, so wird auch an der UCL z. B. das Genfer CDT vollumfänglich anerkannt. Ähnliche Bestrebungen bestehen zurzeit z. B. an den Universitäten Wien und Granada.

<sup>12</sup> Die Umstellung auf Bachelor- und Masterprogramme hat hieran, was die Bachelorstudien betrifft, wenig geändert. Im Gegenteil macht die mit der Einführung des Bachelors vielerorts bedingte größere Verschulung und Dichte der Studien ein Auslandsstudium jedenfalls auf Bachelorebene nicht leichter; siehe auch die Erfahrungsberichte aus der Schweiz: Büchler, Andrea und Wolfgang Wohlers, ‚Bologna in der Schweiz – Zur Umgestaltung der juristischen Studiengänge an der Universität Zürich, Österreich: Kalss, Susanne, Die Umsetzung des Bologna-Prozesses in der österreichischen Juristenausbildung, und Belgien: Francq, Stéphanie, Bologna Reform in Belgian Law Schools‘, *ZEUP* 2008, 109-149. Dagegen bestehen vielfältige Möglichkeiten zum Auslandsstudium während der Masterstudien, die nach unseren Erfahrungen von den Studierenden z. T. für die gesamten Masterstudien, z. T. für einsemestrige Auslandsaufenthalte im Rahmen des Master genutzt werden.

## 1. Sprachkenntnisse und (Grund-) Kenntnisse ausländischen Rechts

Solide *Englischkenntnisse* sollten bereits während der Schulzeit erworben worden sein und werden an der *HLS* als selbstverständlich vorausgesetzt.<sup>13</sup> Aus meiner Sicht ist dies richtig; gute Englischkenntnisse sollten heute schlicht weltweit von jeder Rechtsfakultät vorausgesetzt werden können.<sup>14</sup> Wer als junger Jurist Englisch heute nicht zumindest lesen kann, sollte diese Lücke schnellstens schließen. Was Kenntnisse der juristischen Fachsprache und Grundkenntnisse des *Common Law* betrifft, so bestehen seit längerem hervorragende Studienangebote in England, die es erlauben, solche Kenntnisse im Lande selbst z. B. in dreiwöchigen intensiven Sommerfachkursen zu erwerben.<sup>15</sup>

Bereits zu Beginn ihres Studiums belegen die Studierenden Fachkurse in englischer Sprache. Aufbauend auf die bei der Bewerbung nachzuweisenden fortgeschrittenen Kenntnisse der englischen Sprache ist für die Studierenden der *HLS* ein Kurs in *Legal Terminology* bereits im ersten Semester Teil des Grundstudiums. Zudem gehören an der *HLS* Kurse zum *Common Law* zum Pflichtprogramm. Mit Blick auf das internationale Kooperationsnetzwerk der *HLS* stehen weitere Fremdsprachen zur Wahl, die den Auslandsaufenthalt vorbereiten sollen. In diesem Bereich müssen 12 ECTS-Punkte erworben werden, wobei den Studierenden niederländische oder französische (Fach-) Sprachkurse empfohlen werden, um das Studium an der Partneruniversität in Groningen oder LeHavre zu ermöglichen. Aus meiner Sicht ist das Studium einer weiteren Sprache, gerade auch der Sprache eines kleineren Landes, die in der Schulzeit noch nicht erlernt wurde, ein eindeutiges Plus, schafft sie doch – ganz grundsätzlich – Offenheit und die Möglichkeit zu einem vertieften Zugang zu dieser Rechtsordnung sowie zu dem betreffenden grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt. Zudem gilt: jede weitere Sprache macht das Erlernen auch noch anderer Sprachen (erheblich) leichter!

Bekanntlich erlernen sich Sprachen am besten im Lande selbst; gleiches gilt für ausländisches Recht. Das Curriculum der *HLS* sieht für das dritte und vierte Semester ein zweisemestriges Studium des niederländischen bürgerlichen Rechts, des Straf-, Verwaltungs-, Zivilverfahrens- und des Strafprozessrechts an der renommierten Partneruniversität in Groningen (oder ein Auslandsstudium an einer anderen ausländischen Fakultät) vor. Im Bachelorstudium an der *HLS* muss damit ein Viertel der Leistungsnachweise an einer ausländischen Hochschule erlangt werden. Die Studierenden erlernen während ihres Studiums somit zwei Rechtssysteme parallel, mit all den damit verbundenen Vorteilen, die hier nicht noch einmal ausführlich dargestellt werden sollen.<sup>16</sup> Man mag sich fragen, inwiefern sich gerade das Studium des niederländischen Rechts, d. h.

<sup>13</sup> Zu den Bewerbungsvoraussetzungen zählt der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf studierfähigem Niveau, z. B. durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einem Minimum von 79 Punkten.

<sup>14</sup> Auch im Genfer CDT-Programm wird jedenfalls die Fähigkeit erwartet, neben Französisch auch Englisch zu lesen. Kenntnisse der *juristischen Fachsprache* können im Laufe des Semesters durch Lektüre von Vorlesungsmaterialien erworben werden. Die Erfahrung zeigt, dass dies bei gewissen Grundkenntnissen der Sprache problemlos geschieht. – Insbesondere bei Studierenden aus osteuropäischen Heimatuniversitäten sind dabei ganz und gar unterschiedliche Ausgangspositionen festzustellen. Während die Studierenden aus manchen osteuropäischen Universitäten nach unseren Erfahrungen durchweg über hervorragende Englischkenntnisse verfügen, ist dies bei Studierenden aus anderen osteuropäischen Universitäten noch anders; m. E. gehört es heute zu den Kernaufgaben juristischer Fakultäten, gute Fremdsprachenkenntnisse ihrer Studierenden sicherzustellen.

<sup>15</sup> Siehe etwa die ganz hervorragenden Sommerkurse *„Introduction to English Law“* an der *London School of Economics* oder *„Introduction to the English Legal System“* am *King's College London*.

<sup>16</sup> Näher der Verf., *„Die Europäisierung der juristischen Perspektive und der vergleichenden Methode – Fallstudien“*, *ZVglRWiss* 2007, 248-271.

eines relativ kleinen Landes, empfiehlt. Aus meiner Sicht bestehen in der Tat sehr gute Gründe für diese Wahl. Die Niederlande haben mit dem *Burgerlijk Wetboek (BW)* von 1992 eine der modernsten Zivilrechtskodifikationen Westeuropas; das *BW* beruht auf umfangreichen jahrzehntelangen rechtsvergleichenden Recherchen, bedient sich modernster Kodifikationstechniken und wird von Vielen als eines der wichtigsten Vorbilder für künftige europäische Gesetzgebungsvorhaben im Privatrecht angesehen. Bei der Modernisierung der mittel- und osteuropäischen Privatrechte spielte das *BW* dementsprechend eine wichtige Rolle als eine der zentralen Quellen der Inspiration. Die Niederlande haben in rechtlicher Hinsicht also sehr viel zu bieten!

An der *HLS* ist das Auslandsstudium kein Fremdkörper in der Ausbildung, sondern ist – wie bei anderen Doppelstudiengängen – zentraler Bestandteil des Pflichtfachstudiums und mit den Studien an der Heimatuniversität sorgsam abgestimmt. Da es sich um einen Teil des Pflichtprogramms handelt, ergeben sich auch keine Probleme der Anerkennung.<sup>17</sup> Was die Kernkompetenzen „Sprachkenntnisse“ und „(Grund-) Kenntnisse ausländischen Rechts“ betrifft, so leistet die *HLS* also Vorbildliches.

## 2. Koordinationsrechtliche Grundkenntnisse (IPR)

Kenntnisse derjenigen rechtlichen Regelungen, welche in einem internationalen Umfeld die *Koordination verschiedener Rechtsordnungen* zum Gegenstand haben, sollten wie erwähnt heute ebenfalls zum Pflichtfachstoff gehören. Dies wird allerdings fast überall noch anders gesehen, so z. B. an den meisten deutschen Fakultäten, wo IPR (außer im entsprechenden Schwerpunktbereich) nur zum fakultativen Kursprogramm gehört; ebenso ist dies z. B. in England, Frankreich, den USA und selbst in der Schweiz, wo IPR zwar in Genf Pflichtfach ist, sonst allerdings an kaum einer anderen Fakultät. An der *HLS* ist das IPR dagegen Teil des Pflichtprogrammes im vierten Studienjahr.

## 3. Erfahrung im Umgang mit rechtsvergleichender Methode

Der intensiven vergleichenden Ausrichtung des Studienganges an der *HLS* entsprechend gehören Rechtsvergleichung und Europäische Rechtsgeschichte bereits im ersten Studienjahr zum Pflichtfachstoff. Zudem ist der Unterricht an der *HLS* ab dem ersten Semester angereichert um rechtsvergleichende Bezüge zum niederländischen Recht; auch wird schon in Deutschland zeitweise von deutsch-niederländischen Professorenteams vergleichend unterrichtet.<sup>18</sup> Neben den Schwerpunkten im deutschen und niederländischen Recht erhalten die Studierenden zudem Unterricht in zentralen Materien des *Common Law*<sup>19</sup>. Hinzu kommt der erwähnte obligatorische einjährige Studienaufenthalt an einer ausländischen Fakultät sowie ausgedehnte Pflichtpraktika, die ebenfalls im Ausland absolviert werden können. Über das oben skizzierte Modell exemplarischen rechtsvergleichenden Lernens mit einer Vielzahl von Rechtsordnungen hinaus erhalten die Studierenden an der *HLS* somit eine intensive Schulung nicht nur im deutschen, sondern

<sup>17</sup> Aus Sicht des Verfassers ist es richtig, im 21. Jahrhundert in Europa ein Auslandsstudium nicht mehr allein der Initiative der Studierenden zu überlassen, sondern zur Pflicht zu machen. An nahezu allen europäischen juristischen Fakultäten und auch in nahezu allen neugegründeten Bachelorstudiengängen in Deutschland wird dies jedoch (noch) anders gesehen.

<sup>18</sup> Näher hierzu Godt, Christine; van Erp, S.; Frank, Götz und Hoogers, G., „Team Teaching – The Hanse Law School Teaching Methodology“, *HanseLR* 2011, in dieser Ausgabe.

<sup>19</sup> Siehe wiederum Weber (Fn. 6), 973.



parallel auch im ausländischen Recht, wie dem niederländischen oder französischen. Auch die abschließende Bachelorarbeit ist in der Regel rechtsvergleichend angelegt. Das Studium mündet schließlich in einen Bachelorabschluss, der von den Universitäten Oldenburg und Bremen verliehen wird.

Die Ausbildung an der *HLS* ist mithin vom ersten Semester bis zum Ende des vierjährigen Studiums rechtsvergleichend ausgerichtet und die rechtsvergleichende Perspektive wird für die Studierenden zur Selbstverständlichkeit. Dies sollte bei den jungen Juristen Vorurteile gegenüber ausländischen Rechtsordnungen abbauen, Zugangsbarrieren senken bzw. sie gar nicht erst entstehen lassen und die Fähigkeit zum grenzüberschreitenden juristischen Dialog schaffen. Absolventen einer solchen Ausbildung, die anschließend in ihrer beruflichen Tätigkeit mit anderen Rechtsordnungen und ihren Vertretern in Kontakt kommen, verfügen so bereits über Erfahrungen mit ausländischen Rechten und die damit verbundene Offenheit gegenüber anderen Rechtskulturen. Die Erfahrungen einzelner Alumni der *HLS* bestätigen, dass sie dem Ideal eines zum europäischen Diskurs befähigten Juristen tatsächlich in besonderem Maße nahe kommen.

#### 4. Interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten

Schließlich wird das Curriculum der *HLS* auch der Forderung nach interdisziplinären Kernkompetenzen gerecht. So haben die Studierenden im Rahmen ihres Pflichtstudiums im dritten, sechsten und achten Semester die Wahl zwischen insbes. wirtschafts- und politikwissenschaftlichen Vorlesungen, dies *jeweils* in einem Umfang von vier Semesterwochenstunden und von insgesamt 18 ECTS-Punkten.

### IV. Erwerb transnationaler Kernkompetenzen – um welchen Preis?

#### 1. Methodische Fähigkeiten?

Auch die *traditionelle* deutsche Juristenausbildung hat unbestreitbare Stärken. Ihre größte Stärke besteht aus meiner Sicht in den methodischen Qualifikationen, zu denen sie führt. Die Arbeit während des Studiums an komplexen Hausarbeiten, deren Lösungen selbständig recherchiert und zuverlässig belegt werden müssen, sowie das System einer Abschlussprüfung am Ende des Studiums, welche den gesamten Studienstoff zum Gegenstand hat, und auf die sich die Studierenden im Idealfall selbständig vorbereiten, führt zu Absolventen, die sich im internationalen Vergleich (nicht nur meines Erachtens) im Idealfall noch immer auszeichnen durch große Autonomie und beachtliche Selbständigkeit, ein erhebliches Maß an kritischem Denken und große juristische Kreativität.<sup>20</sup> Ob die Absolventen der *HLS* ebenfalls über all diese Qualitäten verfügen, kann von einem Außenstehenden nicht vollumfänglich beurteilt werden.<sup>21</sup> Ob insofern ein Preis für die Organisation als Bachelorstudiengang und für die Transnationalisierung der Ausbildung zu

<sup>20</sup> Meines Erachtens kommt den selbständig recherchierten Hausarbeiten dabei vielleicht sogar größere Bedeutung zu als dem Staatsexamen, zeichnen sich die (besonders guten) deutschen Studierenden im Vergleich zu ihren (ebenfalls besonders guten) ausländischen Altersgenossen durch die erwähnten Eigenschaften doch schon während des Studiums, d. h. bereits vor der Vorbereitung auf das erste Staatsexamen, aus.

<sup>21</sup> Solche methodischen Fähigkeiten ihrer Absolventen zuverlässig nachzuweisen, sollte aus meiner Sicht zu den zentralen Anliegen der *HLS* gehören, sehen doch auch die Personalabteilungen von Unternehmen oder Anwaltskanzleien in Deutschland ein erfolgreich absolviertes Staatsexamen noch immer als zuverlässigste Garantie der erwähnten methodischen Fähigkeiten an.

zahlen ist, muss daher an dieser Stelle offen bleiben. Denknötwendig scheint mir ein solcher Preis allerdings nicht, da weder anspruchsvolle Hausarbeiten noch verschiedene Materien übergreifende, anspruchsvolle Abschlussprüfungen auf herkömmliche Ausbildungssysteme beschränkt sein müssen. In der Schweiz wird dies nicht zuletzt bestätigt durch die Praxis an der Zürcher juristischen Fakultät, wo auch nach Einführung eines Bachelorstudiums versucht wird, an fächerübergreifenden Abschlussprüfungen festzuhalten<sup>22</sup>.

Im Hinblick auf die professionelle Bewältigung gerade von transnationalen Sachverhalten dürften die Absolventen der *HLS* im Vergleich mit Kollegen, die traditionelle Studiengänge absolviert haben, jedenfalls in der Regel einen erheblichen methodischen Vorsprung haben.<sup>23</sup>

## 2. Exemplarisches Lernen

Die transnationale Ausrichtung der Ausbildung führt (wohl notwendig) dazu, dass der Unterricht an der *HLS* in den einbezogenen nationalen Rechten – wie übrigens bei wohl allen Bachelorstudiengängen<sup>24</sup> – exemplarischer und in geringerer Breite erfolgt als bei traditionellen Ausbildungsmodellen. So werden an der *HLS* z. B. weder Familien- noch Erbrecht gelehrt. Auch erscheint das Curriculum im Vergleich zu den traditionellen Ausbildungsmodellen verschulter, was für Bachelorstudiengänge ebenfalls typisch sein dürfte. Ob solch exemplarisches Lernen von Nachteil oder im Gegenteil das Modell der Zukunft ist, mag an dieser Stelle dahin stehen.

## 3. Berufszugang

Bei erfolgreichem Abschluss ihrer Studien im Fach *Comparative and European Law* an der *HLS* erwerben die Studierenden einen Bachelor of Laws (LL.B.) und verfügen damit – dies ist der Befund aus den obigen Betrachtungen – über alle *Kernkompetenzen*, die es erlauben, in einem zunehmend internationalen Umfeld mit Erfolg tätig zu werden. Der Bachelor-Abschluss qualifiziert zu anschließenden Masterstudien im In- und Ausland sowie zu bestimmten Berufstätigkeiten. Tatsächlich entscheidet sich die große Mehrheit der Absolventen (nach Auskunft der *HLS* rund 90%) dafür, ein Masterstudium (in der Regel im Ausland) anzuschließen. Aus Sicht eines Außenstehenden, an dessen Universität das Bachelor-/Mastermodell seit einigen Jahren eingeführt ist, sind sie hierbei sehr gut beraten. Da in Deutschland am System des Staatsexamens als Zugangsvoraussetzung für eine Reihe von Berufen festgehalten wird, bleibt den Absolventen der *HLS* in Deutschland die „Befähigung zum Richteramt“ und damit der Zugang zum Staatsdienst sowie ein direkter Zugang zur Rechtsanwaltschaft versagt. Dieses Schicksal teilen sie mit den Absolventen aller anderen, auch in Deutschland inzwischen zahlreich eingeführten juristischen Bachelor-

<sup>22</sup> So wurden z. B. an der Universität Zürich im Rahmen des Lizentiatsstudiums bislang fachübergreifende Abschlussprüfungen durchgeführt; bei Einführung des Bachelor-/Masterstudiums im Rahmen der Bologna-Reform wurde versucht, in gewissem Umfang weiterhin mehrere Materien übergreifende Prüfungen beizubehalten, vgl. Büchler/Wohlens (Fn. 12), 111, 113.

<sup>23</sup> Vgl. ausführlich den insgesamt durchaus kritischen Erfahrungsbericht von Weber (Fn. 6), 977.

<sup>24</sup> Vgl. für die Schweiz Büchler/Wohlens (Fn. 12), 119 ff. Sie sprechen von „Mut zur Reduktion“ und der „Chance, durch exemplarisches Lehren und Lernen durch ein am Beispiel veranschaulichtes Vorgehen und durch die Vermittlung von breit einsetzbaren Kernkompetenzen der zunehmenden Komplexität und Dichte, der Vielfalt, Spezialisierung, Schnellebigkeit und Zersplitterung von Rechtsgebieten zu begegnen...“.

/Masterprogramme<sup>25</sup> (mit Ausnahme derjenigen wenigen Doppelstudiengänge, die – wie die Berliner *European Law School* oder die Ausbildung an der *Bucerius Law School* zugleich auf den Erwerb des Staatsexamens vorbereiten). Ob dies in Zukunft so bleiben kann und wird, ist abzuwarten. Jedenfalls dann, wenn sichergestellt ist, dass die Absolventen der neuen Studiengänge über dieselben, oben<sup>26</sup> genannten methodischen Fähigkeiten verfügen wie ihre Kollegen aus traditionellen Fakultäten, wird dies eventuell überdacht werden müssen. Soll auch die deutsche Richterschaft zu rechtsvergleichender Auslegung des Rechts befähigt werden, wofür vieles spricht,<sup>27</sup> so wären die Absolventen der *HLS* hierfür sicherlich bestens vorbereitete Kandidaten; sie vom Justizdienst in Deutschland auszuschließen, scheint unter diesem Aspekt besonders misslich. Für die Absolventen der *HLS* besteht immerhin bereits heute die Möglichkeit, den Zugang zur Anwaltschaft in Deutschland über den Umweg einer vorherigen Zulassung in den Niederlanden zu erlangen; hierbei ist der Bachelor an der *HLS* eine wichtige Etappe.<sup>28</sup> Der niederländische Masterabschluss im Rahmen des HLS-Studiums kann zudem nach § 112a DRiG als gleichwertig mit der Ersten juristischen Prüfung anerkannt werden. So können HLS-Absolventen ohne weiteres Universitätsstudium nach Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienst und erfolgreicher Teilnahme an der „zweiten Staatsprüfung“ zum Volljuristen werden und damit die Befähigung zum Richteramt i.S.d. § 5 DRiG erhalten.<sup>29</sup>

#### 4. Studiengebühren?

Betrachten wir „Preis“ schließlich im wörtlichen Sinne, so ist hervorzuheben, dass das Studium an der *HLS* von den drei beteiligten staatlichen Universitäten, d. h. der Universität Bremen, der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Rijksuniversiteit Groningen, mit den dort üblichen sehr moderaten Semester- und Studiengebühren organisiert wird. Das Studium an der *HLS* ist also nicht nur einer besonders finanzkräftigen Elite vorbehalten.<sup>30</sup>

### V. Die Hanse Law School – Ein Erfolgsmodell?

Um als Außenstehender den Erfolg der *Hanse Law School* 10 Jahre nach ihrer Gründung beurteilen zu können, stehen verschiedene Parameter zur Verfügung: Bewerberzahlen,

<sup>25</sup> Zu diesen Frank/Kramer/Schwithal, (Fn. 1), B. XII.

<sup>26</sup> Unter IV.1.

<sup>27</sup> Siehe zur Rechtsvergleichung in der Rspr. europäischer Gerichte z. B. den Verf., ‚Est-il légitime de comparer? – La perspective du juge‘, in: idem, *Le contrat en droit privé européen - Exercices de comparaison*, 2e éd. (Helbing Lichtenhahn, Basel et al., 2010), 23 ff.

<sup>28</sup> Nach Erwerb des Masters setzt dies in den Niederlanden eine dreijährige praktische Ausbildung als ‚*advocaat stagiaire*‘ voraus; dieser ist über das europäische Niederlassungsrecht dann ggf. auch in Deutschland anzuerkennen.

<sup>29</sup> Vgl. hierzu bereits Pinkel, Tobias, ‚Krzysztof Peśla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?‘, *HanseLR* 2010, 73-106, online verfügbar unter <http://www.hanselawreview.org/pdf9/Vol6No01Art05.pdf>. Ausführlich zu den Wegen für HLS-Absolventen zum Richteramt, Notariat und zur Anwaltschaft in Deutschland: Schmid, Christoph U. und Pinkel, Tobias, ‚Ein Markt für transnational ausgebildete, europäische Juristen? – Der europäische Binnenmarkt für juristische Dienstleistungen und der Zugang zur nationalen praktischen Anwaltsausbildung mit ausländischem Universitätsabschluss‘, *HanseLR* 2011, in diesem Heft.

<sup>30</sup> Die Frage, ob das Studium im Übrigen den Charakter des Elitären besitzt, mag angesichts der vergleichsweise niedrigen Zulassungsquote (dazu sogleich im Text) und der geringen Zahl von Studierenden (ca. 35 im ersten Studienjahr) tatsächlich von dem Ein oder Anderen aufgeworfen werden.

Evaluationen durch die Studierenden sowie Berichte von Ehemaligen. Die wohl zuverlässigste Nagelprobe dürfte schließlich die Frage sein, ob Ausbildung und Absolventen den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht werden, die Frage also, welche Aufnahme der Studiengang und seine Absolventen in der Praxis finden.

An der *Hanse Law School* sind zurzeit nach offiziellen Angaben 117 Studierende eingeschrieben. Im letzten Wintersemester wurden 35 Studierende aufgenommen. Die Bewerberzahlen sind im Verhältnis zur Anzahl von Studienplätzen beeindruckend. So kommen auf einen Studienplatz im Bachelorstudiengang nach Auskunft der *HLS* seit Jahren vier bis fünf Bewerber. Dies entspricht z. B. den Quoten bei besonders erfolgreichen US-amerikanischen Rechtsfakultäten. Die dem Verfasser vorliegenden Erfahrungsberichte sind ebenfalls sehr positiv.

Nach Auskunft der *HLS* haben 75 % der Absolventen den Schritt in den Beruf im direkten Anschluss oder kurze Zeit später erfolgreich geschafft. Nur 2% suchten länger als sechs Monate nach einer Anstellung. Ein Drittel der Absolventen sind nach diesen Angaben in der Wirtschaft beschäftigt, insbesondere in der Unternehmens-, Wirtschafts- und Personalberatung. Rund ein Viertel arbeitet für internationale Organisationen und Verbände. Rund ein Achtel der Absolventen sind in internationalen Großkanzleien tätig. Ein Drittel strebe schließlich die Promotion an.

An diesen Zahlen ist zunächst beeindruckend, dass sie überhaupt vorliegen und zur Verfügung gestellt werden können. An vielen traditionellen Fakultäten werden zwar vielerlei Statistiken geführt. Zuverlässige Angaben über das weitere Schicksal von Absolventen sind (mir) aber vor allem aus den USA bekannt (dort einschließlich der durchschnittlichen Einstiegsgehälter), kaum dagegen vom europäischen Kontinent.

In der Sache ist die Erfolgsbilanz der *HLS*, gemessen am Schicksal ihrer Absolventen auf dem Arbeitsmarkt, beeindruckend. Dies gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass die Studierenden bereits beim Aufnahmeverfahren an der *HLS* einer strengen Auswahl unterliegen und manche von ihnen bereits vor dem Studium ein besonders ansprechendes internationales Profil aufwiesen.<sup>31</sup> Nach zehn Jahren kann angesichts der erwähnten Zahlen festgestellt werden: Den Härtesten auf dem internationalen Arbeitsmarkt hat die *HLS* offenbar bestanden, die Praxistauglichkeit der Ausbildung an der *HLS* scheint durch die Zahlen belegt. Ein Blick auf parallele Doppelstudiengänge mit vergleichbaren Anforderungen an die Bewerber zeigt, dass der Erfolg der *HLS* keineswegs Zufall ist, sondern solche Doppelstudiengänge Juristen hervorbringen, die in hohem Maße bestimmten Anforderungen der Praxis gerecht werden und für die auf dem Arbeitsmarkt offenbar Bedarf besteht. So zeigen ähnlich ausgerichtete, ebenso konsequent strukturierte vierjährige Bachelorstudiengänge<sup>32</sup> vergleichbare Erfolge auf dem internationalen Arbeitsmarkt.<sup>33</sup>

<sup>31</sup> Auf der einen Seite kommen, wiederum nach Angaben der *HLS*, 33% aus dem überregionalen Bundesgebiet und 5 % aus dem Ausland; auf der anderen Seite stammen aber auch an der *HLS* 61 der Studierenden aus der Region. Bemerkenswert scheint mir auch der hohe Anteil von Studentinnen (72%).

<sup>32</sup> Die meisten juristischen Bachelorstudiengänge in Europa (so auch in Genf) sind auf drei Jahre angelegt, was in der Regel zu einem sehr dichten Programm führt, in das sich Auslandsstudien nur noch schwer integrieren lassen. Mobilität findet dann in aller Regel auf der Masterebene statt; siehe auch vgl. Frank/Kramer/Schwithal (Fn. 1), B. und C. I., II. und IV. Die traditionelle deutsche Juristenausbildung beträgt mittlerweile wieder neun Semester, in der Praxis dauern die Studien z. T. erheblich länger, vgl. Frank/Kramer/Schwithal (Fn. 1), A. I. m. w. Nachw.

<sup>33</sup> Beispielhaft sei etwa der englisch-französischen Doppelstudiengang am *College of Law* der *University of Exeter* genannt, der in vier Studienjahren zu einem LL.B. European (French) sowie einer französischen Maîtrise/Master führt, s. [www.socialsciences.exeter.ac.uk/law/undergraduate/exeter/maitrise-magister/](http://www.socialsciences.exeter.ac.uk/law/undergraduate/exeter/maitrise-magister/).

Wer bereit ist, eine Karriere im deutschen Staatsdienst auszuschließen, bei der Anwaltszulassung *in Deutschland* Umwege zu gehen und gewisse Hürden zu nehmen; wer sich für eine Beschäftigung mit grenzüberschreitendem Bezug interessiert; wer an Sprachen, dem Umgang mit ausländischem Recht und Rechtsvergleichung sowie an interkulturellen Kontakten Freude hat; wer die Fähigkeit erwerben möchte, juristische Sachverhalte aus der Perspektive verschiedener nationaler Rechte zu durchdenken und es anstrebt, juristische Analysen in mehreren Sprachen flüssig darstellen zu können; und wer schließlich zuverlässig auf die Anforderungen eines zunehmend internationalen Arbeitsumfelds vorbereitet sein möchte, dem kann ein Studium an der *HLS* mit Nachdruck empfohlen werden. Für internationale Institutionen und Organisationen in Brüssel, Straßburg oder Genf, in Den Haag, Wien oder Paris, in Rom oder andernorts, die an rechtsvergleichend gebildeten und befähigten, multilingual gewandten und kulturell offenen Mitarbeitern interessiert sind, für den sollten die Absolventen der *HLS* hochinteressante Kandidaten sein.